

**Tagesstrukturen
für Kindergarten- und Primarschulkinder**

**Richtlinien für die Betriebsbewilligung
Standard Strukturqualität
gültig ab Januar 2013**

1. Einleitung

Die vorliegenden Richtlinien für die Betriebsbewilligung wurden auf Grundlage der durch die Volksabstimmung vom 17. Juni 2012 angenommenen "Initiative für ein freiwillig nutzbares und umfassendes Betreuungsangebot für unsere Kinder" erarbeitet.

Der Kriterienkatalog baut auf einer umfassenden, ganzheitlichen Qualitätswahrnehmung und -reflexion auf. Dieser gliedert sich in die folgenden Bereiche:

- Die **Strukturqualität** legt die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine qualitativ gute Betreuung von Schulkindern fest. Die Kriterien sind Minimalanforderungen und müssen zwingend erfüllt sein, damit die Betriebsbewilligung erteilt werden kann. Die Gemeinde Wettingen als Bewilligungsinstanz legt die Kriterien auf Grund von gesetzlichen Vorgaben, Fachempfehlungen und Erfahrungen verbindlich fest.
- Zur **Prozessqualität** tragen alle Tätigkeiten bei, die im Gesamtprozess der Leistungserbringung miteinander vernetzt sind. Die Qualität der Betreuungsprozesse stützt sich ab auf gemeinsam getragene Zielsetzungen und Richtlinien und wird durch das Personal der Tagesstrukturen gewährleistet. Daher ist das Personal an der Erarbeitung der Standards zur Prozessqualität massgeblich zu beteiligen.
- Die **Ergebnisqualität** bezieht sich auf den Erreichungsgrad der mit der erbrachten Leistung anvisierten Ziele (z.B. Zufriedenheit der Eltern und Kinder mit dem Angebot). In der Definition der Ergebnisqualität stellen daher die Bedürfnisse der Eltern und Kinder eine zentrale Rolle.

Die vorliegenden Richtlinien für die Betriebsbewilligung legen die erforderliche **Strukturqualität** fest. Diese werden periodisch durch den Gemeinderat überprüft. Die Erarbeitung von Standards zur Prozess- und zur Ergebnisqualität liegt in der Verantwortung der Trägerschaften der Tagesstrukturen. Die Gemeinde Wettingen kann zur Unterstützung beigezogen werden. Die Standards müssen der Gemeinde Wettingen unaufgefordert zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage des Standards Strukturqualität sind die Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO), insbesondere Art. 13 bis 20¹ sowie das kantonale Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB)². Gemäss PAVO benötigen Einrichtungen, welche mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufnehmen, eine Bewilligung (Art.13, Abs. 1b). Gemäss Einführungsgesetz ist der Gemeinderat am Ort der Unterbringung die zuständige Behörde für die Bewilligung und die Aufsicht im Pflegekinderwesen.

Die vorliegenden Richtlinien ergänzen die massgeblichen Bestimmungen der PAVO sowie des Einführungsgesetzes. Sie dienen der Gemeinde Wettingen als Grundlage für die Erteilung und Erneuerung von Betriebsbewilligungen für Tagesstrukturen für Kindergarten- und Primarschulkinder und für ihre Aufsichtspflicht gemäss PAVO.

¹ Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977 (Stand 1. Januar 2012). Im Kanton Aargau existiert keine präzisierende Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern.

² Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 6.12.2011, § 55 e

3. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für Betreuungsangebote (in der Regel Tagesstrukturen) für Kindergarten- und Primarschulkinder in der Gemeinde Wettingen, die mehr als fünf Plätze anbieten und während mindestens 15 Stunden pro Woche geöffnet sind. Betriebe, die diese Kriterien erfüllen, benötigen eine Betriebsbewilligung durch den Gemeinderat.

Die Betreuung der Kindergarten- und Primarschulkinder erfolgt in der Regel mittels folgender Module:

- Frühstundenbetreuung 07.00 bis 08.00 Uhr
- Mittagsbetreuung 12.00 bis 13.30 Uhr
- Nachmittagsbetreuung 13.30 bis 18.00 Uhr
- Spätnachmittagsbetreuung 15.15 bis 18.00 Uhr
- Ferienbetreuung (während 8 Wochen) 07.00 bis 18.00 Uhr

Die Frühstundenbetreuung gilt nicht als Tagesstrukturangebot.

Für nicht bewilligungspflichtige Angebote, z.B. Spielgruppen, gelten diese Qualitätsstandards als Empfehlung.

Die Richtlinien für die familienergänzende Kinderbetreuung durch Tageseltern sind in der eidgenössischen Pflegekinderverordnung festgelegt.

4. Grundlagenpapiere

Die Einrichtung verfügt über folgende Grundlagenpapiere, die für Eltern und die Gemeinde Wettingen einsehbar sind:

4.1. Leitsätze und pädagogisches Konzept

In den Leitsätzen formulieren die Verantwortlichen die ideelle Ausrichtung der Betreuungseinrichtung und beschreiben die Grundhaltungen zum Thema familienergänzende Kinderbetreuung. Aus den Leitsätzen wird ersichtlich, welche Ziele sich die Trägerschaft mit ihrem Engagement in der familienergänzenden Kinderbetreuung setzt, welche Bedürfnisse sie zu befriedigen und welche Lücken sie speziell in ihrem Umfeld (z.B. in der Standortgemeinde) zu schliessen sucht.

Das pädagogische Konzept enthält die Theorie der pädagogischen Arbeit, nach welcher die Betreuungseinrichtung geführt wird. In diesem Grundsatzpapier formuliert das Betreuungsteam die Zielgruppe, die sozialpädagogischen Ziele, Überlegungen zur Gruppenzusammensetzung und -grösse, zur Zusammenarbeit mit den Eltern und mit der Schule und zur Gestaltung des Tagesablaufs, die Spielmöglichkeiten und die Anforderungen an die Räume der Tagesstrukturen. Das pädagogische Konzept wird fortlaufend überprüft und weiterentwickelt.

4.2 Betriebskonzept

Das Betriebskonzept hält die betrieblichen Voraussetzungen und Ziele fest. Es definiert die organisatorische Einbettung, die interne Organisation und die Abläufe. Die

Zuständigkeiten und Aufgaben der Trägerschaft und der Leitung werden geregelt. Weiter sind Angaben zum Anforderungsprofil an das Personal, zum Stellenschlüssel, zur Personalführung und zur Fort- und Weiterbildung enthalten. Es beschreibt die Grösse, Nutzung und Gestaltung der vorhandene Räume sowie des Aussenraums.

4.3 Betriebsreglement

Im Betriebsreglement sind genaue Regelungen von Einzelheiten und Abläufen festgehalten. Es enthält unter anderem Angaben zum Aufnahme- und Ausschlussverfahren, zu den Öffnungszeiten, zum Elterntarif und zur Rechnungsstellung, zu Kündigungsfristen, Meldefristen für An- und Abmeldungen sowie für Änderungen des Betreuungsumfangs, zu Versicherungsfragen und zu Regeln.

5. Institutioneller Rahmen

Zur Führung einer Tagesstruktur sind die folgenden Rahmenbedingungen zu erfüllen:

5.1. Trägerschaft

Es besteht eine geregelte Trägerschaft (Rechtsform) für die Betreuungseinrichtung. Sie trägt die Verantwortung. Die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen zwischen Trägerschaft und Leitung der Tagesstrukturen sind schriftlich geregelt.

5.2. Betriebsbewilligung und Aufsicht

Die Trägerschaft verfügt über eine gültige Betriebsbewilligung und steht in regelmässigem Kontakt mit der Bewilligungs- beziehungsweise Aufsichtsinstanz. Alle zwei Jahre findet eine Überprüfung der Tagesstrukturbetriebe statt. Diese Überprüfungen bilden die Grundlagen für die Erteilung der Betriebsbewilligung, die jeweils zwei Jahre gültig ist. Die Gemeinde kann die Prüfungsaufgabe an eine entsprechende Fachstelle delegieren.

5.3. Finanzierung, Rechnungsführung und Berichterstattung

Die Grundlagen, auf welchen die Finanzierung des Angebotes beruht, sind darzulegen: Tarifordnung, Verordnung zum Elterntarif, Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde Wettingen, selbst erwirtschaftete Beträge (Spenden, Sponsoring).

Die Trägerschaft garantiert die Führung einer Buchhaltung gemäss den Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung. Sie erstellt jährlich einen Jahresabschluss (Bilanz, Erfolgsrechnung, Jahresbericht). Die Rechnung wird durch eine institutionsunabhängige Revisionsstelle, möglichst eine anerkannte Treuhandfirma, geprüft.

6. Pädagogisches Konzept

Zur Führung einer Tagesstruktur sind die folgenden pädagogischen Elemente zu regeln, bzw. zu klären:

6.1. Aufnahme von Kindern

- Es gelten allgemein verbindliche Aufnahmebedingungen.
- Für jedes Betreuungsverhältnis wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.
- Die Eltern werden schriftlich über wichtige Betriebsregeln (Betriebsreglement) und Aktivitäten informiert.

6.2. Grösse und Zusammensetzung der Kindergruppen

- Eine altersgemischte Gruppe umfasst in der Regel 20 - 22 Plätze.

6.3. Erziehung und Entwicklung der Kinder

- Aussage zu Förderung, soziale Kompetenz, soziale Integration
- Aussage zu soziale Integration und Chancengleichheit
- Aussage zu Ernährung und Gesundheitsvorsorge, Hygiene
- Aussage zu Gestaltung des Tagesablaufs, des Einbezugs der Kinder, zu Zielen der Freizeitgestaltung und des Lernens.

6.4 Zusammenarbeit mit Eltern und Institutionen

- Aussage zu Elternarbeit und Zusammenarbeit mit den Eltern
- Aussage zu Zusammenarbeit mit der Schule und schulnahen Institutionen

7. Betriebsorganisation

Zur Führung einer Tagesstruktur sind die folgenden organisatorischen Elemente zu regeln bzw. zu klären:

7.1. Organigramm, Funktionsdiagramm, Besprechungswesen

- Beschreibung der Organisation
- Beschreibung der internen Abläufe, Zuständigkeiten und Kompetenzen
- Beschreibung des Informationsflusses und der Besprechungsgefässe

7.2. Stellenplan und Situationsvorschriften

- Während der Schulzeit muss für die Betreuung von bis zu 10 anwesenden Kindern mindestens eine Betreuungsperson anwesend sein, während der Ferienzeit eine Betreuungsperson für bis zu 9 anwesenden Kinder.
- Im unmittelbaren Betreuungsbereich einer Tagesstruktur muss das Verhältnis zwischen ausgebildeten und pädagogisch geeigneten Mitarbeitenden mindestens 1:1 sein. Ist nur eine Betreuungsperson erforderlich, muss sie ausgebildet sein.
- Während der Randzeit mit minimaler Belegung muss mindestens eine ausgebildete Person anwesend sein. Halten sich mehr als 10 Kinder im Betrieb auf, ist eine zweite Betreuungsperson erforderlich.
- Die Leitung der Tagesstruktur ist für Führungsaufgaben (Personalführung, konzeptionelle Aufgaben, Administration, Rechnungswesen, etc.) in

angemessenem Umfang von der Betreuung freigestellt. Der Umfang richtet sich nach den tatsächlich zu übernehmenden Aufgaben.

- Für die Leitung einer Tagesstruktur bis 20 Kinder soll ein Pensum von rund 30 Prozent zur Verfügung stehen, bis 30 Kinder 40 Prozent und für bis 45 Kinder 50 Prozent.

7.3. Personalwesen

Anstellung:

- Das Personal der Tagesstruktur wird mit einem Anstellungsvertrag angestellt.
- Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Kompetenzen sind in Stellenbeschrieben festzulegen.
- Die Trägerschaft gewährleistet Massnahmen zur Qualitätssicherung im Personalbereich.

Ausbildungsanforderungen:

- Als ausgebildetes Personal für Tagesstrukturen sowie Ferienbetreuung gelten folgende Fachpersonen:
 - Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter (Fachhochschule)
 - Sozialpädagogin/Sozialpädagoge (Fachhochschule, Agogis)
 - Lehrerin/Lehrer für die Primarstufe und die Vorschulstufe (bisher Kindergärtnerin/Kindergärtner)
 - Kleinkindererzieherin/Kleinkindererzieher (Personen, die sich diese Qualifikation mit einem Quereinsteigerkurs erworben haben und ein kantonales Diplom vorweisen)
 - Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ (bisher Kleinkindererzieherin/Kleinkindererzieher)
- Erwachsene in Ausbildung und Fachpersonen Betreuung im 3. Lehrjahr gelten als nicht ausgebildet. Ihre Stellenprozente können je zur Hälfte dem ausgebildeten beziehungsweise dem pädagogisch geeigneten Personal zugerechnet werden.
- Als pädagogisch geeignetes Personal gelten Fachpersonen Betreuung im 1. und 2. Lehrjahr und Personen ohne anerkannte Qualifikation im Fachbereich (gemäss VO berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung Art. 14 Abs. 3) und Praktikantinnen/Praktikanten.
- Als ausgebildete Leiterin/ausgebildeter Leiter einer Tagesstruktur gelten die einleitend erwähnten Personen mit zusätzlicher Weiterbildung bzw. Diplom im Führungsbereich.
- Der Gemeinderat kann im Einzelfall andere gleichwertige Ausbildungen oder langjährige erfolgreiche Berufserfahrung in der Kinderbetreuung als genügende Ausbildungen anerkennen.

Ist die Tagesstruktur vom Kanton als Ausbildungsort anerkannt, gelten zusätzlich die Weiterbildungsanforderungen gemäss § 13 und § 14 der Bildungsverordnung vom 16.06.2005.

Nicht anerkannte Ausbildungen sind folgende (Stand Januar 2013):

- Fortbildungskurs zur Spielgruppenleiterin/zum Spielgruppenleiter
- Ganzheitliche Schule nach Alfred Adler

- Ausbildungen des Institutes Kenessey
- Krippengehilfen, Krippenanwärterin

Weiterbildung, Praxisberatung:

- Der Betrieb ermöglicht seinem Personal durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und -kursen die Erweiterung der Fachkompetenz.
- Zur Überprüfung und Verbesserung der eigenen Arbeit muss die Möglichkeit zur Praxisberatung/Supervision vorhanden sein.

Ausbildungsverantwortung:

Das berufsbildungsverantwortliche Personal (Ausbildnerin, Ausbildner) ist für die Begleitung und Anleitung der Lernenden in angemessenem Umfang von der Betreuungsarbeit freizustellen³. Pro Lernende/Lernender sind 5 Anleitungsprozente zu reservieren⁴.

Gehälter:

- Die Gehälter richten sich nach den Besoldungsempfehlungen von KiTaS (Verband Kindertagesstätten der Schweiz) und der Gemeinde Wettingen. Sie entsprechen der Funktion und berücksichtigen Ausbildung, Erfahrung sowie Leistung.

8. Räume

8.1. Ausstattung

- Die Ausstattung ist den Bedürfnissen angepasst, zweckdienlich und kindersicher.
- Pro Kind sollen rund 8 - 9 m² Bruttogeschossfläche (inkl. Toiletten- und Nebenräume) zur Verfügung stehen, verteilt auf mindestens zwei Räume. Es handelt sich um wohnliche, sichere und gut überschaubare Räume mit ausreichendem Tageslicht, in denen Essen, Spielen, ungestörtes Lösen von Hausaufgaben ebenso wie das Bewegungsspiel möglich sind. Zudem bieten die Räume Rückzugsmöglichkeiten.

8.2. Aussenräume

- Es müssen in unmittelbarer Nähe (Gehdistanz 10 Minuten) geeignete Spiel- und Sportmöglichkeiten im Freien vorhanden sein.

³ Berufsbildungsverordnung vom 16.06.2005, § 14.1

⁴ Gemäss Richtlinien Verband KiTaS vom März 2008

9. Hygiene und Sicherheit

- Der Betrieb entspricht den gesetzlichen Bestimmungen (Bau-, Brandschutz- und Hygienebestimmungen). Der Betrieb ist beim kantonalen Amt für Verbraucherschutz AVS gemeldet.
- Bei Neu- und Umbauten ist auf die Verwendung giftfreier Materialien zu achten.
- Es müssen alle wichtigen Vorkehrungen für die Sicherheit der Kinder getroffen werden.
- Ein Notfallkonzept für das Verhalten bei Unfällen etc. ist vorhanden.
- Schriftlich vorliegende Hygienegrundsätze werden angewendet. Die Bestimmungen des Amtes für Verbraucherschutz werden eingehalten.

10. Bewilligung

Das Bewilligungsgesuch ist so zu stellen und zu dokumentieren, dass überprüft werden kann, ob die in diesen Richtlinien umschriebenen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Die Bewilligung wird der Trägerschaft erteilt. Sie kann befristet und mit Auflagen versehen werden.

11. Inkraftsetzung

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Tagesstrukturen, welche bewilligungspflichtig sind, reichen dem Gemeinderat innert neun Monaten ein Bewilligungsgesuch ein, falls die entsprechende Bewilligung noch nicht erteilt ist.

Wettingen, xx.xx.xxxx

Gemeinderat Wettingen

Gemeindeammann
Dr. Markus Dieth

Gemeindeschreiber
Urs Blickensdorfer